

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und in
ärztlichen Gruppenpraxen im Burgenland**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2018



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und in
ärztlichen Gruppenpraxen im Burgenland**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2018

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vertragsparteien	<u>7</u>	§ 11 Sonderzahlungen	<u>10</u>
§ 1 Geltungsbereich	<u>7</u>	§ 12 Entgelt	<u>10</u>
§ 2 Bestehende Regelungen	<u>7</u>	§ 13 Dienstkleidung	<u>12</u>
§ 3 Arbeitszeit	<u>7</u>	§ 14 Aus- und Weiterbildung	<u>12</u>
§ 4 Teilzeitarbeit	<u>8</u>	§ 15 Dienstzettel	<u>12</u>
§ 5 Überstundenentlohnung	<u>8</u>	§ 16 Nebenbeschäftigung	<u>12</u>
§ 6 Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhin- derung	<u>8</u>	§ 17 Schweigepflicht	<u>12</u>
§ 7 Anspruch bei Dienstverhinderung	<u>8</u>	§ 18 Geltungsdauer	<u>13</u>
§ 8 Urlaub	<u>9</u>	Anhang (Muster) Dienstzettel	<u>15</u>
§ 9 Vordienstzeiten	<u>9</u>		
§ 10 Kündigung/Probemonat	<u>9</u>	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Um- schlagseite</i>	
§ 10a Karenz	<u>10</u>		

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen im Burgenland

VERTRAGSPARTEIEN

Kollektivvertrag abgeschlossen am 20. Dezember 2017 zwischen der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, und der Gewerkschaft der Privatangestellten Druck-

Journalismus-Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 / GPA-djp RGS Burgenland, Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt.

§ 1 Geltungsbereich

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärztinnen, Ärzten und ärztlichen Gruppenpraxen, die der Ärzte-

kammer Burgenland angehören, geregelt, auf welche das Angestelltengesetz Anwendung findet.

§ 2 Bestehende Regelungen

Sonderevereinbarungen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen. Bestehende höhere Gehälter und

günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

§ 3 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes. Die Normalarbeitszeit für vollbeschäftigte Angestellte beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.30 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen und die Arbeitszeit an einem Werktag 9 Stunden bzw an höchstens 5 Werktagen im Monat 10 Stunden nicht überschreiten darf. An Samstagen endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr.

2. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für Voll- und Teilzeitbeschäftigte auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/ in im Vorhinein zu vereinbaren.

3. Am 24. und 31. Dezember jeden Jahres ist dienstfrei. Sollten Angestellte an diesen Tagen im Notdienst arbeiten, gebührt dafür Zeitausgleich.

4. Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgelts von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen finden ferner auf Angestellte, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese/n Arbeitnehmer/in der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

§ 4 Teilzeitarbeit

1. Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmungen, sowie die angeführten Gehaltsansätze und Zulagen, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden.

2. Für die Berechnung einer Normalarbeitsstunde ist das Monatsentgelt durch 173 zu teilen.

§ 5 Überstundenentlohnung

1. Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bzw über eine tägliche Arbeitszeit von 9 bzw 10 (vgl § 3 Z 1) Stunden hinausgeht, gilt als Überstundenarbeit und ist separat zu entlohnen.

2. Als Grundlage für die Überstundenentlohnung gilt 1/165 des Bruttomonatsgehalmtes.

3. Die Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50 % zu entlohnen. Für Arbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr

bis 6.30 Uhr bzw an Sonn- oder Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 100 %.

4. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

5. Einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in kann eine Abgeltung geleisteter Überstunden auch durch Freizeitausgleich erfolgen, wobei die Bestimmungen hinsichtlich der Zuschläge sinngemäß anzuwenden sind.

§ 6 Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jeder/m Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung ihres/seines monatlichen Entgelts zu gewähren:

- 1.** bei Eheschließung des/der Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Arbeitstage
- 2.** bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Arbeitstag

- 3.** nach der Geburt eines Kindes 3 Arbeitstage
- 4.** im Todesfall von Eltern oder Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Arbeitstage
- 5.** im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern ... 1 Arbeitstag
- 6.** bei Abs 4 und 5 zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses 1 Arbeitstag
- 7.** bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes . 2 Arbeitstage

§ 7 Anspruch bei Dienstverhinderung

Ist ein/e Angestellte/r durch Krankheit oder Unglücksfall oder nach § 6 an der Leistung der Dienste verhindert, so behält sie/er ihren/seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung (bei Krankheit) vorzulegen. Die Vorlage ei-

ner solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der/die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Kann einer/einem allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat sie/er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

Bezüglich der Pflegefreistellung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs 3 Angestelltengesetz und des § 16 Urlaubsgesetz.

§ 8 Urlaub

- 1.** Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Urlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.** Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die im Strahlenbereich tätig sind, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Arbeitstage Urlaub.
- 3.** Körperbehinderte mit mindestens 50%iger Invalidität erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Arbeitstage Urlaub.
- 4.** Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.
- 5.** Der Verbrauch des Urlaubes ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ordinationserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen sowie Erholungsmöglichkeiten der Angestellten zu vereinbaren.
- 6.** Wenn einer/einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

§ 9 Vordienstzeiten

- 1.** Vordienstzeiten, die bei einem Arbeitgeber, der einer Ärztekammer in Österreich angehört, im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei der Berechnung des Entgelts zur Gänze eingerechnet.
- 2.** Das Gleiche gilt für das diplomierte Krankenpflegepersonal und für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst für Vordienstzeiten, die in einer Krankenanstalt zurückgelegt wurden.
- 3.** Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwendet werden.

§ 10 Kündigung/Probemonat

- 1.** Das erste Monat gilt als Probemonat. Während dieser Zeit kann das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragspartnern jederzeit gelöst werden.
- 2.** Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 (3) Angestelltengesetz vereinbart, dass sie am Letzten eines Kalendermonats endet. Nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit kann das Dienstverhältnis vom Arbeitgeber nur zu einem Quartalsende gekündigt werden.
- 3.** Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination.

§ 10a Karenz

1. Zeiten einer nach dem 1. Jänner 2012 in Anspruch genommenen Elternkarenz im Sinne des Mutterschutzgesetzes bzw. des Väterkarenzgesetzes werden im Höchstausmaß von 6 Monaten für das erste Kind, für welches die Karenzzeit nach dem 1. Jänner 2012 vereinbart wurde bzw. wird, angerechnet. Diese 6 Monate werden für das Ausmaß des Erholungsurlaubes, für die Bemessung der Kündigungsfrist und für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zusätzlich

zum gesetzlichen Anspruch (§ 15f Mutterschutzgesetz) angerechnet.

2. Höchstens 12 Monate Elternkarenz im Sinne des Mutterschutzgesetzes bzw. Väterkarenzgesetzes werden bei der ersten Geburt ab dem 1. Jänner 2012 (max. 1 Geburt) im selben Dienstverhältnis auf die Vorrückung in der Gehaltstabelle angerechnet.

§ 11 Sonderzahlungen

Der/Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von 2 Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt und allfälliger Zulagen), wobei die erste Hälfte spätestens am 30. Juni, die zweite Hälfte am 30. November, fällig ist. Der/Dem während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzah-

lung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der/die Angestellte sein/ihr Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst, oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

§ 12 Entgelt

Die Einstufung in die jeweilige Beschäftigungsgruppe richtet sich nach der Ausbildung einerseits und nach der Tätigkeit andererseits.

1. Bruttomonatsgehalt

Berufsgruppe 1 – Ausbildungsstufe:

Angestellte gemäß MAB-G bzw. MTF-SHD-G ohne Fachkenntnisse

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
1. BJ.	1.402,00	1.450,00
2. BJ.	1.410,00	1.458,00
3. BJ.	1.415,00	1.463,00
4. BJ.	1.422,00	1.470,00
5. BJ.	1.428,00	1.476,00
6. BJ.	1.433,00	1.481,00
7. BJ.	1.439,00	1.487,00
8. BJ.	1.446,00	1.494,00
9. BJ.	1.451,00	1.499,00
10. BJ.	1.458,00	1.506,00
11. BJ.	1.465,00	1.513,00
12. BJ.	1.476,00	1.524,00
13. BJ.	1.487,00	1.535,00
14. BJ.	1.499,00	1.547,00

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
15. BJ.	1.511,00	1.559,00
16. BJ.	1.523,00	1.571,00

Berufsgruppe 2 – Regelstufe:

Ausgebildete Ordinationsgehilf/innen bzw. Ordinationsassistent/innen und sonstige Sanitätshilfsdienste/Gesundheitsberufe gemäß MAB-G bzw. MTF-SHD-Gesetz; Pflegehelfer/innen gemäß GuKG; Medizinische Masseur/innen gemäß MMHmG; Schreibkräfte, die Arbeiten selbstständig durchführen (Sekretär/innen)

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
1. BJ.	1.452,00	1.500,00
2. BJ.	1.463,00	1.511,00
3. BJ.	1.471,00	1.519,00
4. BJ.	1.481,00	1.529,00
5. BJ.	1.489,00	1.537,00
6. BJ.	1.498,00	1.546,00
7. BJ.	1.509,00	1.557,00
8. BJ.	1.517,00	1.565,00
9. BJ.	1.527,00	1.575,00
10. BJ.	1.535,00	1.583,00
11. BJ.	1.545,00	1.593,00
12. BJ.	1.550,00	1.598,00

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
13. BJ.	1.557,00	1.605,00
14. BJ.	1.563,00	1.611,00
15. BJ.	1.569,00	1.617,00
16. BJ.	1.575,00	1.623,00
17. BJ.	1.581,00	1.629,00
18. BJ.	1.586,00	1.634,00
19. BJ.	1.592,00	1.640,00
20. BJ.	1.598,00	1.646,00
25. BJ.	1.605,00	1.653,00

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
13. BJ.	1.689,00	1.738,00
14. BJ.	1.701,00	1.750,00
15. BJ.	1.713,00	1.763,00
16. BJ.	1.725,00	1.775,00
17. BJ.	1.736,00	1.787,00
18. BJ.	1.748,00	1.799,00
19. BJ.	1.761,00	1.812,00
20. BJ.	1.772,00	1.823,00
25. BJ.	1.783,00	1.835,00

Berufsgruppe 3 – Spezialisierungsstufe::

Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß MTF-SHD-Gesetz; MFA (Medizinische Fachassistenz) gemäß MAB-G, Heilmasseur/innen gemäß MMHmG

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
1. BJ.	1.502,00	1.550,00
2. BJ.	1.513,00	1.561,00
3. BJ.	1.521,00	1.569,00
4. BJ.	1.531,00	1.579,00
5. BJ.	1.539,00	1.587,00
6. BJ.	1.549,00	1.597,00
7. BJ.	1.558,00	1.606,00
8. BJ.	1.568,00	1.616,00
9. BJ.	1.577,00	1.625,00
10. BJ.	1.586,00	1.634,00
11. BJ.	1.595,00	1.643,00
12. BJ.	1.605,00	1.653,00
13. BJ.	1.614,00	1.662,00
14. BJ.	1.623,00	1.671,00
15. BJ.	1.632,00	1.680,00
16. BJ.	1.641,00	1.689,00
17. BJ.	1.650,00	1.698,00
18. BJ.	1.660,00	1.708,00
19. BJ.	1.669,00	1.717,00
20. BJ.	1.678,00	1.727,00
25. BJ.	1.687,00	1.736,00

Berufsgruppe 4:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz; Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
1. BJ.	1.552,00	1.600,00
2. BJ.	1.564,00	1.612,00
3. BJ.	1.575,00	1.623,00
4. BJ.	1.587,00	1.635,00
5. BJ.	1.598,00	1.646,00
6. BJ.	1.610,00	1.658,00
7. BJ.	1.621,00	1.669,00
8. BJ.	1.632,00	1.680,00
9. BJ.	1.643,00	1.691,00
10. BJ.	1.654,00	1.702,00
11. BJ.	1.667,00	1.715,00
12. BJ.	1.678,00	1.727,00

Berufsgruppe 5:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz mit Bakkalaureat; Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG mit Bakkalaureat

	ab 1. 1. 2018	ab 1. 1. 2019
1. BJ.	1.755,00	1.806,00
2. BJ.	1.768,00	1.819,00
3. BJ.	1.780,00	1.832,00
4. BJ.	1.793,00	1.845,00
5. BJ.	1.806,00	1.859,00
6. BJ.	1.819,00	1.872,00
7. BJ.	1.832,00	1.885,00
8. BJ.	1.845,00	1.898,00
9. BJ.	1.858,00	1.912,00
10. BJ.	1.871,00	1.925,00
11. BJ.	1.883,00	1.938,00
12. BJ.	1.896,00	1.951,00
13. BJ.	1.909,00	1.965,00
14. BJ.	1.922,00	1.978,00
15. BJ.	1.935,00	1.991,00
16. BJ.	1.948,00	2.004,00
17. BJ.	1.961,00	2.018,00
18. BJ.	1.974,00	2.031,00
19. BJ.	1.986,00	2.044,00
20. BJ.	1.999,00	2.057,00
25. BJ.	2.012,00	2.071,00

2. Zulagen

a) Allen Angestellten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Sputum, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien oder infektiösem Material in Berührung kommen, ist eine Gefahrenzulage von monatlich ab 1. 1. 2018 € 100,-, ab 1. 1. 2019 € 103,- zu gewähren.

b) Angestellte, die in Strahlenbereichen laut § 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, (§ 1 Strahlenschutzverordnung) tätig sind, erhalten eine ihrer Zweckbestimmung nach monatliche Zulage in der Höhe von ab 1. 1. 2018 € 138,-, ab 1. 1. 2019 € 143,-. In diesem Fall entfällt die Zulage nach lit a) dieses Abschnittes.

c) Die Zulagen nach lit a) und b) werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung voll-

bracht wird bzw für Zeiträume, für welche Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes gebührt (Urlaub, Krankenstand).

d) Höhere Zulagen können auf betrieblicher Basis vereinbart werden.

e) Für nicht vollzeitbeschäftigte Angestellte werden die Zulagen gem lit a) und b) im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit gekürzt.

3. IST-Gehaltserhöhung:

Die Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestgehälter übersteigen (IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2018 um 2,5 % erhöht und auf den nächsthöheren vollen € aufgerundet.

Für 2019 werden IST-Gehaltsverhandlungen im Dezember 2018 geführt.

§ 13 Dienstkleidung

Der Arbeitgeber hat der/dem Angestellten die Möglichkeit zu geben, seine/ihre Kleidung sicher und vor fremdem Zugriff geschützt aufzubewahren. Der/Dem

Angestellten wird, wenn eine Dienstkleidung (zB weißer Mantel) vorgeschrieben ist, diese zur Verfügung gestellt.

§ 14 Aus- und Weiterbildung

Die vom Arbeitgeber angeordnete Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen gilt als Arbeitszeit und ist vom Arbeitgeber zu bezahlen. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen

gen ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Für die Planung und Durchführung erforderlicher berufsbegleitender Fortbildung sind geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.

§ 15 Dienstzettel

Jeder/m Angestellten ist bei Dienstantritt, sowie bei jeder Veränderung ein Dienstzettel (Muster laut An-

hang) auszuhändigen, sofern kein schriftlicher Dienstvertrag vorliegt.

§ 16 Nebenbeschäftigung

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, jede Nebenbeschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.

§ 17 Schweigepflicht

Die/Der Angestellte ist in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden (§ 54 Ärztegesetz). Sie/Er hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis

der Patienten geheim zu halten. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 18 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2018 in Kraft**. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen über die Änderung des

Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen über die Änderung desselben geführt werden. Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Eisenstadt am 20. Dezember 2017

ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

Der Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte

Der Präsident

Dr. Michael Schriefl

OA Dr. Michael Lang

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Klaus Zenz

Georg Grundei diplômé

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
REGIONALGESCHÄFTSSTELLE Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Der Regionalvorsitzende

Der Regionalgeschäftsführer

Christian Dvorak

Michael Pieber MBA

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Verfassers ist ausgeschlossen.

ANHANG

(MUSTER) DIENSTZETTEL

gem § 6 Abs 3 Angestelltengesetz gem § 15 des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ärzten

Frau/Herr
wohnhaft in
ist ab als
bei Frau/Herrn Dr. beschäftigt.

Das erste Monat gilt als Probemonat gemäß § 10 des Kollektivvertrages.

Das anschließende Dienstverhältnis ist unbefristet/bis befristet.*)

Auf dieses Dienstverhältnis sind die Regelungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten in Burgenland anzuwenden. Dieser liegt zur Einsicht auf.

Gemäß diesem Kollektivvertrag werden Sie in die Berufsgruppe im Berufsjahr eingereiht.

Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden und wird wie folgt aufgeteilt.

Montag:	von Uhr	bis Uhr
Dienstag:	von Uhr	bis Uhr
Mittwoch:	von Uhr	bis Uhr
Donnerstag:	von Uhr	bis Uhr
Freitag:	von Uhr	bis Uhr
Samstag:	von Uhr	bis Uhr

Sie erhalten ein monatliches Bruttogehalt von €

Sie erhalten folgende Zulage: €

Bezüglich Sonderzahlung (Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration) wird auf § 11 des Kollektivvertrages verwiesen.

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Nachhinein.

Das Ausmaß des Urlaubsanspruches der/des Angestellten bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten, sowie nach dem Bundesgesetz vom 7. 7. 1976 BGBl Nr 390 in der jeweils geltenden Fassung, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

Für die Dauer der Kündigungsfrist und Bestimmung der Kündigungstermine wird auf § 10 des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten, sowie auf § 20 Angestelltengesetz verwiesen.

Gem. § 17 des Kollektivvertrages ist die/der Angestellte in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden und hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung.

Als Mitarbeitervorsorgekasse im Sinne des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge gilt die ... (Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse) als vereinbart. Der/die Arbeitnehmer/in ist damit ausdrücklich einverstanden.

Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

.....

*) Nichtzutreffendes streichen!

mitmachen – mitreden – mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

 **IG PROFESSIONAL** für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte

 **IG FLEX** für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten

 **IG SOCIAL** für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

 **IG IT** für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

 **IG EDUCATION** für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

 **IG EXTERNAL** für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

 **IG MIGRATION** für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

 **IG POINT-OF-SALE** für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL** **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG EDUCATION** **IG MIGRATION**
 IG EXTERNAL **IG IT** **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....
Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

www.gpa-djp.at



Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at